

Haushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	in 2024	in 2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	868.900	951.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.190.500	1.084.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-282.200	-103.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	797.500	859.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.066.000	947.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-268.500	-88.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	89.500	454.500 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	21.000	455.000 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	68.500	-500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2024	in 2025
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	85.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2024	in 2025
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	392.400	396.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024	in 2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf		
	400	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	406	406 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	359	359 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,461 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024 und 1,461 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025.

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Haushalt enthält für die Haushaltsjahre 2024/2025 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5 % der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2024	in 2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.124.100	-1.227.100 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-735.700	-823.800 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	789.100	685.400 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.04.2024 erteilt.

Lübz 23.4.2024
Ort, Datum



U. Schewied
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. **Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 wurde in Höhe von 362.400 Euro genehmigt und im Übrigen in Höhe von 30.000 Euro versagt.**
2. **Gegenüber der Gemeinde wurde angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind. Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2025 zu berichten.**
3. **Für die Entscheidung zu 2. wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.**
4. **Die Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen des Haushaltes 2025 wurden zurückgestellt.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



M. Schmied
Bürgermeisterin